

Informationen zum Handelsgeschäft, Kapitalmarkt und Research

Rechtliche Informationen zum Bereich Handel, Kapitalmarkt und Research

1 Einführung

Dieses Dokument betrifft die Bereiche Handel, Kapitalmarkt und Research der Zürcher Kantonalbank und enthält Informationen, welche in diesem Zusammenhang relevant sind. Insbesondere werden mögliche Interessenkonflikte (zweites Kapitel) sowie Informationen aus dem Bereich Datenschutz (drittes Kapitel) und weitere rechtliche Informationen (viertes Kapitel) aufgeführt.

Im Folgenden werden sowohl die Kunden der Zürcher Kantonalbank (Inhaber eines Kontos / Depot bei der Zürcher Kantonalbank) als auch ihre Gegenparteien (ohne Konto / Depot) als «**Kunden**» bezeichnet.

2 Interessenkonflikte

2.1 Kundenaufträge

Kundenaufträge über Finanzinstrumente werden von der Zürcher Kantonalbank für den Kunden als **Kommissionsgeschäft** abgewickelt. Solche Aufträge werden von der Zürcher Kantonalbank selbst oder von durch die Zürcher Kantonalbank beauftragten Dritten mit anderen Marktteilnehmern ausgeführt. Die Zürcher Kantonalbank handelt hierbei im Interesse des Kunden. Es können jedoch Interessenkonflikte auftreten, wenn Transaktionen für andere Kunden oder eigene Transaktionen gleichzeitig oder fast gleichzeitig ausgeführt werden.

2.2 Festpreisgeschäfte

Bei Festpreisgeschäften schliessen die Zürcher Kantonalbank und der Kunde einen **Kaufvertrag** über Finanzinstrumente zu einem bestimmten oder bestimmbaren Preis oder einen Derivatvertrag zu vereinbarten Konditionen ab.

Das Eingehen eines entsprechenden Kaufgeschäfts stellt keine Finanzdienstleistung gemäss Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) dar, womit die entsprechenden Pflichten nicht zur Anwendung kommen. Die Zürcher Kantonalbank hat im Rahmen des Kaufs/Verkaufs von Finanzinstrumenten keine Interessenwahrungspflichten gegenüber den Kunden. Es ist allein Sache der Kunden, die Konditionen der jeweiligen Transaktion zu beurteilen und den Kaufentscheid zu treffen.

Die Zürcher Kantonalbank wird im Rahmen von Festpreisgeschäften im üblichen Umfang entschädigt. In den folgenden Ziffern 2.3 und 2.4 werden einzelne spezifische Arten von Festpreisgeschäften erläutert und Angaben zur Entschädigung gemacht.

2.3 Eigene Transaktionen und Positionen2.3.1 Kapitalmarkttransaktionen

Die Zürcher Kantonalbank unterstützt von ihr unabhängige Emittenten und/oder Aktionäre bei der Platzierung von Aktien, Anleihen und ähnlichen Finanzinstrumente zwecks Beschaffung von Mitteln zu optimalen Preisen (bspw. IPOs, Kapitalerhöhungen von kotierten Gesellschaften, Blocktransaktionen und Emission von Anleihen). Dabei erwirbt die Zürcher Kantonalbank solche Finanzinstrumente vom Emittenten auf dem Weg der Festübernahme und verkauft diese anschliessend im eigenen Interesse an Kunden. Das Interesse der Zürcher Kantonalbank ist primär darauf ausgerichtet, den bestmöglichen Preis und das bestmögliche Volumen für den Emittenten zu erzielen. Dabei ist die Zürcher Kantonalbank darauf bedacht, fair und transparent zu agieren.

Bei Kapitalmarkttransaktionen wird sie in der Regel vom Emittenten und/oder verkaufenden Aktionär im üblichen Umfang entschädigt. Ausserdem kann sie vom Kunden eine Gebühr für den Abschluss eines Kaufgeschäfts im Rahmen solcher Kapitalmarkttransaktionen verlangen.

2.3.2 Absicherung von Risiken

Wenn die Zürcher Kantonalbank eigene Finanzinstrumente an Kunden verkauft, eine Derivatposition eröffnet oder einen Bestand an einem Finanzinstrument hält, werden die daraus resultierenden Risiken in der Regel abgesichert. Geeignete Sicherungsgeschäfte können den Preis von gehandelten Finanzinstrumenten, wie auch die Preise von den von der Zürcher Kantonalbank emittierten Finanzinstrumenten, beeinflussen. Insbesondere in den folgenden Situationen können die Interessen der Zürcher Kantonalbank von denen der Kunden, welche ein entsprechendes Finanzinstrument erwerben, abweichen:

- Aufbau einer Absicherung, bevor ein Finanzinstrument ausgegeben wird
- Reduktion der Absicherung gegen Ende der Laufzeit eines Finanzinstruments

2.3.3 Weitere eigene Transaktionen der Zürcher Kantonalbank

Das Eingehen von Geschäften durch die Zürcher Kantonalbank selbst (abgesehen von Absicherungen), kann die Preise der gehandelten oder emittierten Finanzinstrumente negativ beeinflussen.

2.3.4 Eigene Positionen

Die Zürcher Kantonalbank kann an einem Finanzinstrument durch eigene Positionen/Beteiligungen bestimmte Interessen haben, die Handlungen der Zürcher Kantonalbank erfordern oder verhindern, welche den Interessen des Kunden entgegenstehen.

2.3.5 Market Making

Die Zürcher Kantonalbank agiert als Market Maker und stellt kontinuierlich Geld- und Briefkurse in verschiedenen börsenkotierten und nicht börsenkotierten Finanzinstrumenten. Die Zürcher Kantonalbank kann vor oder gleichzeitig mit einer Kundentransaktion handeln, um mit eigenen Transaktionen die Ausführung von Transaktionen anderer Kunden zu ermöglichen, um Risiken zu steuern, um Liquidität zu beschaffen oder aus anderen Gründen. Derartige Aktivitäten können sich auf die Preise auswirken, welche die Zürcher Kantonalbank einem Kunden für eine Transaktion stellt. Sie können auch Stop-Loss-Orders, Barriers, Knock-Outs, Knock-Ins und ähnliche Ereignisse auslösen. Bei der Durchführung solcher Transaktionen ist die

Zürcher Kantonalbank bestrebt, Auswirkungen auf den Markt gering zu halten.

2.4 Brokerage

Im Rahmen ihrer Brokerage-Dienstleistungen ist die Zürcher Kantonalbank bestrebt, die Interessen von Käufern sowie Verkäufern, insbesondere für grössere Blöcke von Aktien, im Sekundärmarkt zusammenzuführen. Dabei werden Blocktransaktionen abgeschlossen oder im Rahmen eines Accelerated Bookbuilding-Verfahrens interessierte Investoren gesucht.

Blocktransaktionen können als Festpreisgeschäfte oder als Kommissionsgeschäfte ausgestaltet sein, insbesondere abhängig davon, ob fixe Preise verhandelt werden oder nicht.

Transaktionen im Rahmen eines Accelerated-Bookbuilding-Verfahrens schliesst die Zürcher Kantonalbank sowohl mit Käufer als auch mit Verkäufer im eigenen Namen und zu einem fixen Preis ab. Diese Transaktionen qualifizieren als Festpreisgeschäfte.

Im Rahmen der Brokerage Dienstleistungen kann eine Gebühr sowohl vom erwerbenden wie auch veräussernden Kunden erhoben werden.

2.5 Anleihensgläubiger

Darüber hinaus kann die Zürcher Kantonalbank als Vertreterin der Anleihensgläubiger beauftragt werden. Dies kann zu potenziellen Interessenskonflikten zwischen Anleihensgläubigern, Emittenten sowie eigenen Interessen der Zürcher Kantonalbanken in bestimmten Situationen führen, in denen die Handlungen des Vertreters der Anleihensgläubiger unter den Anleihensbedingungen bzw. gemäss anwendbarem schweizerischem Recht erforderlich sind.

2.6 Eigenplatzierung

Ein Interessenkonflikt kann sich auch ergeben, wenn die Zürcher Kantonalbank von ihr ausgegebene Finanzinstrumente platziert (z. B. nachrangige Anleihen, strukturierte Produkte).

2.7 Research

Publikationen der Researchabteilung der Zürcher Kantonalbank können die Bedingungen oder den Wert von Finanzinstrumenten negativ beeinflussen. Mögliche Fälle sind:

- Die Zürcher Kantonalbank empfiehlt zuerst einen Titel und nimmt ihn dann aus der Empfehlungsliste
- Die Zürcher Kantonalbank emittiert ein strukturiertes Produkt mit empfohlenen Finanzinstrumenten als Basiswert und ändert dann die Empfehlung für einzelne Basiswerte

2.8 Preisrelevante Informationen

Die Zürcher Kantonalbank kann kursrelevante Informationen zu Emittenten oder Finanzinstrumenten haben. Entsprechende Informationen werden für die Handlungen des Kunden weder zu seinen Ungunsten noch zu seinen Gunsten berücksichtigt. Darüber hinaus verhindern interne Informationsbarrieren eine unnötige Weiterleitung von Informationen.

2.9 Vertriebsentschädigungen

Die Zürcher Kantonalbank bietet ihren Kunden nicht nur eigene, sondern auch konzernfremde Produkte an.

Vertriebsentschädigungen und der Einsatz von konzerneigenen Anlageprodukten wie Fonds und Strukturierte Produkte können bei der Zürcher Kantonalbank zu Interessenkonflikten bei der Produktauswahl im Vergleich zu Produkten ohne Vertriebsentschädigung führen. Bei konzerneigenen Produkten kann dies namentlich deshalb der Fall sein, weil die Bank hier neben dem Vertrieb noch weitere Funktionen wahrnimmt (z.B. Asset Management, Handel, Depotbankfunktion) und hierfür entschädigt wird. Die Zürcher Kantonalbank trifft angemessene Vorkehrungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten.

2.10 Erfolgsabhängige Vergütung

Ein Interessenkonflikt kann durch eine erfolgsabhängige Vergütung von Mitarbeitern oder Beauftragten entstehen. Beispiele hierfür sind:

- Die variable Vergütung eines Händlers, die vom Erfolg seines Handelsbuches beeinflusst wird
- Die variable Vergütung eines Vertriebsmitarbeiters, der u.a. durch die von ihm platzierten Finanzinstrumente bestimmt wird

2.11 Mitarbeiterhandel

Interessenkonflikte können auch durch den privaten Handel von Mitarbeitenden der Zürcher Kantonalbank entstehen. Die Zürcher Kantonalbank hat daher interne Regeln, Prozesse und Überwachungsmassnahmen implementiert, um Interessenkonflikte zwischen Mitarbeitenden und der Zürcher Kantonalbank bzw. Kunden zu vermeiden.

3 Datenschutz

3.1 Ausführung von Kundenaufträgen

Die Zürcher Kantonalbank führt Aufträge gemäss ihren Ausführungsgrundsätzen und dem anwendbaren Recht aus. Die Ausführungsgrundsätze informieren über die Vorkehrungen der Zürcher Kantonalbank zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten.

Für die Ausführung von Kundenaufträgen setzt die Zürcher Kantonalbank Plattformen und Kommunikationsinfrastrukturen Dritter ein, um Ausführungsplätze auszuwählen, um Anfragen bzw. Aufträge effizient zu platzieren und deren Ausführung zu überwachen. Diese Plattformen und Kommunikationsinfrastrukturen verfügen über Transaktionsdaten der Kunden, die in pseudonymisierter Form übermittelt werden.

Zudem hat die Zürcher Kantonalbank, wie in den Ausführungsgrundsätzen festgehalten, Verfahren und Methoden entwickelt, um die erreichte Ausführungsqualität zu überprüfen. Zur Beurteilung der Ausführungsqualität von Ausführungsplätzen wie Handelsplätzen und Brokern kann die Zürcher Kantonalbank einen in- oder ausländischen unabhängigen Transaktionskostenanalyse-Anbieter («TCA-Provider») beauftragen und ihm zu diesem Zweck Transaktionsdaten der Kunden zur Verfügung stellen. Die Transaktionsdaten der Kunden werden in pseudonymisierter Form übermittelt.

3.2 FX Marktrisikobewirtschaftung

Die Zürcher Kantonalbank führt das Hedging von Devisen- und Edelmetallaufträgen über einen externen Softwareanbieter in einem Rechenzentrum im Ausland durch. Die Zürcher Kantonalbank übermittelt dabei ausschliesslich Transaktionsdaten der Kunden in pseudonymisierter Form. Aktuell werden Daten zur Marktrisikobewirtschaftung an ein Rechenzentrum im Vereinigten Königreich (London) übermittelt.

3.3 Einhaltung Marktverhaltensregeln

Die Zürcher Kantonalbank führt zur Erkennung von marktmissbräuchlichem Verhalten eine automatisierte Transaktionsanalyse mit Hilfe eines externen Softwareanbieters in einem Rechenzentrum in der Schweiz durch. Die Zürcher Kantonalbank übermittelt dabei ausschliesslich Transaktionsdaten in pseudonymisierter Form. Der Softwareanbieter kann zur Sicherstellung des Softwarebetriebs in limitiertem Umfang auf das Rechenzentrum in der Schweiz zugreifen.

4 Geldmarkttransaktionen

Bei Geldmarktgeschäften mit der Zürcher Kantonalbank werden Fremdwährungen innerhalb oder ausserhalb des jeweiligen Währungsgebietes platziert. Die Zürcher Kantonalbank wählt ihre Korrespondenzbanken mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aus. Der Kunde trägt die Folgen öffentlich-rechtlicher Massnahmen (z.B. Zahlungs- oder Transferverbote) für die bei der Zürcher Kantonalbank platzierten Gelder. Wird der Zürcher Kantonalbank der Transfer der Gelder erschwert oder verunmöglicht, ist sie nur verpflichtet, dem Kunden eine Gutschrift bei einer Korrespondenzbank oder bei einer vom Kunden zu bezeichnenden Bank im Gebiet der Fremdwährung zu verschaffen, sofern eine solche Gutschrift möglich ist.

Januar 2022